

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Northlight Video Collective GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Besteller und der Northlight Video Collective GmbH – nachfolgend „Werkunternehmer“.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Mit der Unterzeichnung des Werkvertrages erklärt sich der Besteller mit allen in den AGBs beschriebenen Bedingungen einverstanden.

3 Bezahlung

- 3.2 Die Bezahlung der Dienstleistung erfolgt nach Zustellung des Endproduktes und muss nach Ausstellung der Schlussrechnung innerhalb der darauf vermerkten Zahlungsfrist vollumfänglich erfolgt sein.

Das Ausstellen von Teilrechnungen respektive die Bezahlung in Raten kann in Einzelfällen schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

- 3.3 Bei Zahlungsverzug behält sich der Werkunternehmer das Recht vor, dem Besteller die Nutzungsrechte am erstellten Produkt zu verweigern, bis der vereinbarte Werklohn vollständig erstattet wurde.
- 3.4 Bei einem Auftragsrücktritt ist der Werkunternehmer berechtigt, dem Besteller die bereits angefallenen Arbeiten zuzüglich Unkosten von 20% des Netto-Offertenpreises in Rechnung zu stellen.

Ein Auftrag gilt als *laufend*, sobald der Werkunternehmer nach erfolgtem Erstkontakt auf Geheiß des Bestellers mit der Ausarbeitung eines Exposés (Grobkonzept) beginnt. Der Erstkontakt ist für den (potenziellen) Besteller kostenfrei.

4 Lieferfrist

- 4.2 Der Liefertermin des fertigen Videos wird von den Vertragsparteien anfänglich festgelegt.
- 4.3 Kann der Werkunternehmer den Liefertermin nicht einhalten, informiert er den Besteller umgehend über den Grund und die Dauer der Verzögerung.
- 4.4 Der Besteller hat bei einer vom Werkunternehmer verschuldeten Verzögerung des Liefertermins von bis zu vierzehn Tagen *kein* Anrecht auf eine Reduktion des vereinbarten Werklohns.
- 4.5 Der Besteller hat bei einer vom Werkunternehmer verschuldeten Verzögerung des Liefertermins von mehr als vierzehn Tagen ein Anrecht auf eine zwanzigprozentige Reduktion des vereinbarten Werklohns. Eine solche Reduktion muss vom Besteller innerhalb von sieben Tagen nach Verstreichen des ursprünglichen Liefertermins schriftlich eingefordert werden.
- 4.6 Kommt es zum Verzug durch Verschulden des Bestellers oder höherer Gewalt wird der Liefertermin um die Dauer der Verzögerung aufgeschoben.

5 Videoproduktion

- 5.1 Die Produktion erfolgt auf Grundlage der vom Werkunternehmer erhobenen Anforderungen des Bestellers und - sofern es eines solchen bedurfte - des daraus erarbeiteten Exposés (Grobkonzept).
- 5.2 Der Werkunternehmer ist für die technische Umsetzung des Projekts sowie für die Gestaltung des Videos verantwortlich. Dass der Inhalt des Videos sachlich korrekt und rechtlich zulässig ist, liegt in der Verantwortung des Bestellers. Der Werkunternehmer haftet nicht für Mängel oder Schäden, die dem Besteller durch diesbezügliche Nachlässigkeit entstehen.
- 5.3 Kommt es bei den Dreharbeiten zu Verzögerungen oder Komplikationen durch Verschulden des Bestellers, wird ihm der dadurch entstandene Mehraufwand vom Werkunternehmer in Rechnung gestellt. Der entsprechende Betrag wird auf den vereinbarten Werklohn aufgeschlagen. Hier gelten die Bestimmungen unter 4.6.
- 5.4 Durch Änderungswünsche des Bestellers bedingte, nachträgliche Mehraufwände, die nicht dem ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang entsprechen, werden vom Werkunternehmer vollumfänglich in Rechnung gestellt. Der vereinbarte Leistungsumfang errechnet sich aus der vom Werkunternehmer ausgestellten Offerte und wird im Werkvertrag explizit definiert. Hier gelten die Bestimmungen unter 4.6.
- 5.5 Wird für die Fertigung des Videos grafisches Material (z.B. Bilder/Texte/Logos) vom Besteller zur Verfügung gestellt, so ist dieser sowohl für die Qualität und die termingerechte Zustellung des Materials als auch für die Lieferung im vom Werkunternehmer angeforderten Format verantwortlich.

Der Besteller muss ausserdem über die erforderlichen Rechte für das zur Verfügung gestellte Material verfügen und überträgt diese zum Zweck der Weiterverarbeitung an den Werkunternehmer.

Falls das überlassene Material nur durch erheblichen Mehraufwand vom Werkunternehmer verwertbar gemacht werden kann, gehen die damit verbundenen, zusätzlichen Kosten zu Lasten des Bestellers.

- 5.6 Musik und Audioeffekte sind wichtige Stilelemente in der Videoproduktion und werden, falls nicht anders vereinbart, im Rahmen des gestalterischen Freiraums des Werkunternehmers von ihm selber gewählt. Konkrete Vorstellungen bezüglich Musik müssen vom Besteller vor Beginn der Dreharbeiten kommuniziert werden.

Das Ausfindigmachen, die Beschaffung und die rechtsgültige Lizenzierung der gewünschten Musik können unter Umständen zu Mehrkosten führen.

Mit der Abnahme (siehe Punkt 6) der Rohfassung durch den Besteller wird von ihm auch die darin verwendete Musik abgenommen. Damit können nach der Abnahme der Rohfassung grundsätzlich keine Änderungswünsche bezüglich Musik und Schnitt mehr berücksichtigt werden. Sollten dennoch Änderungen anfallen, gehen die damit verbundenen, zusätzlichen Kosten zu Lasten des Bestellers.

6 Abnahme

- 6.1 Der Besteller nimmt alle Zwischenresultate, die der Werkunternehmer ihm im Verlauf des Produktionsprozesses zukommen lässt, jeweils innerhalb von zehn Tagen ab.

Durch eine Abnahme bestätigt der Besteller, dass das aktuelle Zwischenresultat keine Mängel aufweist und der Werkunternehmer den Bearbeitungsprozess fortsetzen darf, ohne vorher noch Korrekturen oder Änderungen vornehmen zu müssen.

Nach offizieller Abnahme der einzelnen Zwischenresultate durch den Besteller können nachträgliche Änderungen daran nur gegen Aufpreis vorgenommen werden. Es gelten dabei die Bestimmungen unter 5.2, 5.4, 5.5 sowie 5.6.

Erhält der Werkunternehmer bis vierzehn Tage nach Einreichung eines Zwischenresultats keine Rückmeldung vom Besteller, gilt das Zwischenresultat als abgenommen.

- 6.2 Für Mängel am Video, die durch die direkte Mit- oder Einwirkung des Bestellers entstanden sind, hat sich der Werkunternehmer nicht zu verantworten. Rein künstlerische/performative/darstellerische Abweichungen, die sich im Rahmen des vereinbarten Konzepts bewegen, stellen keine durch den Werkunternehmer verschuldeten Mängel dar und müssen dementsprechend auch nicht von ihm behoben werden.
- 6.3 Der Besteller verpflichtet sich zur Abnahme des fertigen Videos, sofern der Werkunternehmer alle vereinbarten Leistungen vollumfänglich erbracht hat.
- 6.4 Der Besteller spricht dem Werkunternehmer die Kompetenz und das Recht zu, in Ausnahmefällen über die Notwendigkeit und die Erbringung zusätzlicher projektbezogener Aufwände zu entscheiden.

Ein Ausnahmefall beschreibt in diesem Zusammenhang eine Situation, in welcher der einvernehmlich festgelegte Leistungsumfang in einem Ausmass überschritten würde, das im Ermessen des Werkunternehmers in keinem gerechtfertigten Verhältnis zur bestehenden respektive absehbaren Qualität des betreffenden Produktes stünde.

Eine Situation, in welcher der Werkunternehmer infolge eigenen Verschuldens zusätzlichen Aufwand betreiben muss, um offensichtliche, nicht subjektiv empfundene Mängel an der videografischen Qualität des Produktes zu beheben, stellt keinen solchen Ausnahmefall dar.

7 Immaterialgüterrechte

- 7.1 Das Eigentumsrecht an allen während der Produktion entstandenen Rohmaterialien und allen daraus entstandenen Zwischenprodukten, sowie an allen schriftlich festgelegten Absprachen, Konzepten, oder Drehbüchern verbleibt beim Werkunternehmer. Dem Werkunternehmer bleibt das Recht vorbehalten, diese Gegenstände zu eigenen Zwecken weiterzuverwenden.
- 7.2 Das fertige Video kann vom Besteller gemäss vertraglichen Regelungen genutzt werden.
- 7.3 Von der Rechteinräumung ausgenommen sind die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung und fremdsprachigen Synchronisation sowie der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und sofern sie nicht gesondert abgegolten werden. Für die Abgeltung dieser abgetretenen Nutzungsrechte ist jedenfalls der entgangene Gewinn der Produktion anzusetzen.
- 7.4 Northlight verpflichtet sich, alle während der Produktion entstandenen Rohmaterialien 5 Jahre ab Projektabschluss aufzubewahren.

8 Haftung

- 8.1 Die Haftung des Werkunternehmers für jegliche indirekten Schäden und Mangelfolgeschäden wird vollumfänglich ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für direkte, durch Grobfahrlässigkeit oder Absicht verursachte Schäden.
- 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, allfällige Schäden umgehend dem Werkunternehmer zu melden.
- 8.3 Jegliche Haftung des Werkunternehmers für Hilfspersonen wird vollumfänglich ausgeschlossen.

9 Gewährleistung

- 9.1 Der Werkunternehmer handelt zu jedem Zeitpunkt in der Zusammenarbeit nach Treu und Glauben.

10 Höhere Gewalt

- 10.1 Sollten Termine für den Werkunternehmer infolge von Krankheit/Unfall oder höherer Gewalt nicht einhaltbar sein, so ist er während der Dauer der höheren Gewalt sowie einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Ende von der Erfüllung der betroffenen Pflichten befreit. Es wird nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht.

11 Salvatorische Klausel

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, wird die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall greift anstelle der unwirksamen Bestimmung die naheliegendste rechtlich zulässige Bestimmung, die dem spezifischen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten nachzukommen vermag.

Dasselbe gilt für allfällige Lücken in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollte ein Punkt des Werkvertrages den Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, so geht der Produktionsvertrag vor. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

12 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 12.1 Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist das Gericht am Sitz der Firma zuständig.